

# **BFV-Zulassungsrichtlinie für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga**

## **§ 1 Einzureichende Unterlagen**

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga von den Vereinen der Bayernligen, der Landesligen, der Bezirksligen bis zu einem vom Verbands-Spielausschuss festzulegenden Termin vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben und eingereicht werden:

- Regelung zur Ausübung des Hausrechts
- Medienvereinbarung
- Angaben zur Spielstätte
- Liste der verantwortlichen Personen gemäß § 2

## **§ 2 Verbindlich zu meldendes Personal**

Der Verein hat folgendes Personal zu benennen und an die spielleitende Stelle zu melden:

- a. Hauptansprechpartner für den Spielleiter
- b. Sicherheitsbeauftragter,
- c. Medienverantwortlicher,
- d. Liveticker-Verantwortlicher
- e. Ansprechpartner für den Schiedsrichter-Bereich

Die Person des Sicherheitsbeauftragten kann nicht mit anderen Positionen kombiniert werden. Alle anderen Funktionen können in Personalunion ausgeübt werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an den jeweiligen Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des BFV teilzunehmen.

## **§ 3 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren**

1. Der Verein unterzeichnet die im § 1 festgelegten Unterlagen und legt diese vollständig dem jeweils zuständigen Bayernliga-Spielleiter bzw. Landesligabetreuer bis der vom Verbands-Spielausschuss bekannt gegebenen Frist vor. Die Vereine aus den Bezirksligen reichen die vollständigen Unterlagen beim zuständigen Beisitzer des Verbands-Spielausschusses ein. Diese überprüfen die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit.
2. Bei Nichteinreichen der Unterlagen bis zu dem vom Verbands-Spielausschuss vorgegebenen Termin, ist der Verein für die Verbandsspielklassen nicht zugelassen. Ein gesonderter Bescheid erfolgt nicht.
3. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom Verbands-Spielausschuss eine Nachfrist von fünf Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist wird die Zulassung nicht erteilt

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch den Verbands-Spielausschuss. Ergebnis dieser Prüfung ist:
  - a. der Bewerber wird zugelassen,
  - b. der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen oder
  - c. der Bewerber wird nicht zugelassen

Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der Verbands-Spielausschuss abschließend über die Erteilung unter Auflagen oder Ablehnung der Zulassung. Gegen diese Entscheidung des Verbands-Spielausschuss kann der Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Beschwerde beim Verbands-Sportgericht einlegen. Die Vorschriften der §§ 3, 25 bis 27, 31 und 44 Abs. 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Alle Vereine, die bis zum 10.05. des laufenden Spieljahres keinen Bescheid erhalten, bekommen die uneingeschränkte Zulassung und werden im Zuge der Spielklasseneinteilung für die jeweilige Spielklasse zugelassen.

#### **§ 4 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen**

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bayern- bzw. Landesliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
  - a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
  - b. mit Auflösung der Bayern- bzw. Landesliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
  - a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
  - b. der Bayern- bzw. Landesligateilnehmer, der seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
3. Unter den Voraussetzungen der Nr. 2 kann der Verbands-Spielausschuss in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Bayern- bzw. Landesligateilnehmer nachträglich Auflagen erteilen.
4. Ist die Zulassung entzogen worden, so wird die Mannschaft aus der Wertung genommen und scheidet am Ende des Spieljahres aus der jeweiligen Spielklasse aus. Sie gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend. § 30 (ausgenommen Nr. 7) der Spielordnung gilt entsprechend.
5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist grundsätzlich nicht an Dritte übertragbar, jedoch kann die Teilnahmeberechtigung im Sinne des § 45 Abs. 1 der Satzung an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden.